

Durchführung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

Gemäß § 8 Abs. 1 LadÖG ergeht folgende

Änderung der ALLGEMEINVERFÜGUNG

über die Festsetzung von jeweils 3 Verkaufssonntagen für die Jahre 2019, 2020 und 2021 im Kernbereich der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 06.02.2018, geändert durch Allgemeinverfügung vom 24.06.2019

- I. Die mit obiger Allgemeinverfügung terminierte Öffnungszeit der Verkaufsstellen in der Innenstadt von Radolfzell am Bodensee wird für 2021 wie folgt geändert:

Die ursprünglich für den 18. April 2021 eingeplante "See(h)reise" wird nach Verschiebung auf den 09. Mai 2021 abermals auf den 04.07.2021 verschoben.

Alle anderen Termine und sonstigen Belange bleiben unverändert.

- II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- III. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

BEGRÜNDUNG:

Die Aktionsgemeinschaft Radolfzell hat im Nachgang zur Allgemeinverfügung vom 06.02.2018 den ursprünglich auf den 18.04.2021 terminierten verkaufsoffenen Sonntag „See(h)reise“ auf die Baden-Württemberg-Tage am 08./09. Mai 2021 verlegt. Da aufgrund der aktuellen Corona-Lage nicht damit zu rechnen ist, daß diese Veranstaltungen wie geplant stattfinden können, wurden die Baden-Württemberg-Tage nunmehr auf das Wochenende 03./04. Juli 2021 verschoben; der Termin für den verkaufsoffenen Sonntag „See(h)reise“ wird erneut angepasst und auf den 04.07.2021 festgesetzt.

Die verkaufsoffenen Sonntage haben sich inzwischen fest im jeweiligen Jahresablauf etabliert und locken mit ihren entsprechenden Bekanntheitsgraden Personen aus der gesamten Region an. In der Vergangenheit waren deshalb auch hohe

Besucherströme aus dem Umland zu verzeichnen. Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständigen kirchlichen Stellen wurden im Vorfeld der Entscheidung angehört, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören.

Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 17.30 Uhr enden.

Die Regelungen des Ordnungswidrigkeitenrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG als bekannt gegeben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Radolfzell, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell erhoben werden.

Radolfzell, 27.04.2021

Martin Staab
Oberbürgermeister